

Satzung zur Änderung der Satzung des Sielverbandes Mittlere Sorge

Aufgrund der §§ 6 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405 ff), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Satzung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S 86) wird die Satzung des Sielverbandes Mittlere Sorge vom 23.07.2009 wie folgt geändert:

Artikel I

§ 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Das Gebiet des Verbandes ist ca. 3.316 ha groß und umfasst das Einzugsgebiet der Sorge, beginnend an der Bundesstraße 77 bis zum Schöpfwerk Sandschleuse und das Einzugsgebiet der Bennebek im Bereich der Niederungen. Hierzu gehören Flächen in den Gemeinden Alt Bennebek, Klein Bennebek, Kropp, Meggerdorf und Tetenhusen im Kreis Schleswig-Flensburg sowie Flächen in den Gemeinden Alt Duvenstedt, Christiansholm, Hohn, Königshügel und Loheförden im Kreis Rendsburg-Eckernförde.

In der dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist die Grenze des Verbandsgebietes als schwarze Linie dargestellt.
Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.

Die Grenze des Verbandsgebiets ist in Abgrenzungskarten im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Verbandsgebiet zugewandten Seite der roten Linie. Die Ausfertigungen der Karten sind bei der Aufsichtsbehörde, dem Kreis Schleswig-Flensburg, Flensburger Straße 7, 24837 Schleswig verwahrt. Die Karten sind Bestandteil dieser Satzung. Eine weitere Ausfertigung der Karten ist bei der Geschäftsstelle des Verbandes Eider-Treene-Verband, Hauptstraße 1, 25794 Pahlen niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 34 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Bekannt gemacht wird durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der zuständigen Aufsichtsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg unter www.schleswig-flensburg.de. Im Falle von Rechtsetzungsvorhaben wird zusätzlich ein Hinweis auf die Internetveröffentlichung in der Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung veröffentlicht.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch den
Verbandsausschuss:
Tetenhusen, den 10. Dezember 2013

gez. Dau
Verbandsvorsteher

Genehmigt:
Schleswig, den 17. Dezember 2013
Der Landrat
des Kreises Schleswig-Flensburg
Im Auftrag

gez. Ralf Petersen

Ausgefertigt:
Pahlen, den 20. Dezember 2013

gez. Dau
Verbandsvorsteher

Bekannt gemacht:
Schleswig, den 17. Juli 2014
Der Landrat
des Kreises Schleswig-Flensburg
Im Auftrag

gez. Ralf Petersen